



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., W.: Ein Erinnerung aus dem Mittelalter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eine Erinnerung aus dem Mittelalter.

Wohl mag in den bewegten kirchlich-politischen Kämpfen unserer Zeit dem Geschichtskundigen mehr wie einmal eine Erinnerung an frühere Fehden ähnlicher Art aufgestiegen sein. Der schon oft erschienene Gegensatz zwischen dem Staate und der christlichen Kirche, wie sie historisch im Mittelalter sich gebildet, hat heute zu neuem Zusammenstoße geführt. Wieder einmal gilt es, auf die alte Frage, ob die Kirche dem Staatsleben ihre Gesetze auslegen dürfe, eine zeitgemäße Antwort zu geben. Allerdings ihrer eigentlichen Bestimmung und Aufgabe nach würden Staat und Kirche durchaus getrennte selbständige Reiche sein, aber es giebt doch ein weites ausgedehntes Grenzgebiet, auf dem ihre Kreise sich berühren, auf das beide ihre Machtsphären zu erstrecken suchen. Da erhebt sich die Frage, wer ist es, der auf diesem beiden Reichen gemeinsamen Territorium Norm und Ordnung zu setzen hat, — der Staat oder die Kirche?

Während wir heute vielleicht erst in den Anfängen der Bewegung stehen, die durch diese Frage hervorgerufen werden muß, liegt es nahe, daß mit gesteigertem Interesse wir die früheren Bewegungen ähnlichen Inhaltes uns vorführen. Der heutige Kampf gegen die Staatsidee geht ja nicht aus von einer neuen historischen Erscheinung. Der Katholicismus mit seinem alten Papalsysteme, die Theokratie des römischen Bischofs mit ihren alten Ansprüchen ist es, welche wieder einmal dem Staate den Fehdehandschuh ins Gesicht geschleudert hat. Ein alter oft erprobter, nicht ein neuer noch unbekannter Feind ist es, der sich wider uns erhoben hat!

Wenn wir bei dieser Sachlage die aufsteigenden Erinnerungen an die früheren Feldzüge des weltherrschenden Papstthumes gegen die weltliche Macht heute einmal festhalten, sie nicht als unnütze Belastung des Gedächtnisses wegwerfen, so wissen wir wohl, daß unmittelbar durch historische Parallelen kein Mensch für die Praxis etwas lernt. Und eine jede unmittelbare Nutzenanwendung widerstrebt auch dem Genius der Geschichte. Wohl aber schärft Kenntniß der vergangenen Dinge Auge und Sinn für Auffassung und Würdigung der Gegenwart: die wahren Tendenzen ja der

Grenzboten II. 1873.

eigentliche Inhalt des gegenwärtigen Kampfes erhellen aus der Betrachtung der vorhergehenden Konflikte am deutlichsten und schärfsten.

Ein großes Verdienst würde sich heute derjenige unserer Historiker um unser deutsches Volk erwerben, der ihm eine gute Geschichte des Investiturstreites schreiben wollte. Auch für die Wissenschaft ist das Bedürfnis einer solchen nicht zu bestreiten. Eine wirklich genügende Darstellung jener mächtigen Kämpfe zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. existirt in unserer historischen Literatur leider noch nicht. Und gerade das letzte große gelehrte Werk, das wir über jene Zeit besitzen, erregt das Verlangen nach einer auf kritischer Grundlage beruhenden, gleichzeitig aber auch mit politischem Verständniß aufgefaßten Darstellung dieses gewaltigen Prinzipienstreites. Es ist der erste große Zusammenstoß des päpstlichen Systemes mit der Staatsordnung jener Tage. Die dämonische Genialität des kleinen Mönches Hildebrand hat es damals unternommen, den kirchlichen Velleitäten und Wünschen der früheren Tage einen zusammenfassenden Ausdruck zu geben, die kirchlichen Ansprüche hinzuwenden auf die Beherrschung der weltlichen Einrichtungen, die europäische Ordnung des deutschen Kaiserthums umzuwerfen und den Nachfolger Petri zum höchsten Herren dieser Welt zu erheben.

Am 22. April dieses Jahres sind gerade acht Jahrhunderte verflossen gewesen, seit mit der Wahl Hildebrand's zum Papste — Gregor VII. — die erste entschieden feindliche Handlung von der Kirche gegen die damaligen Ordnungen in Staat und Kirche versucht, mit Erfolg versucht worden ist. Am 22. April also waren wir in der Lage, das achthundertjährige Jubiläum der Kriegserklärung Roms gegen die weltliche Macht zu feiern. Versuchen wir es, die Erinnerung an jenen Tag, und die Tragweite jenes Ereignisses mit kurzen Worten hier aufzufrischen. Und wenn neuerdings die Nachrichten aus Rom uns das Ableben des gegenwärtigen Papstes Pius IX. in nahe Aussicht stellen, wenn wir daher in nächster Zeit dem Ereigniß einer neuen Papstwahl entgegensetzen dürfen, so ist es vielleicht jetzt grade nicht unzeitgemäß, bei jenem merkwürdigen Momente, bei der Papstwahl des Jahres 1073 zu verweilen.

Die Wahl Hildebrand's zum römischen Bischöfe enthielt selbst schon die Kriegserklärung gegen die Geseze und die Ordnungen, welche damals das Verhältniß der Kirche zum Reiche beherrschten. Sie ist geschehen in offenkundigster unverhülltester Nichtachtung und Verletzung derjenigen Formen, welche nicht lange vorher für die Papstwahl gegeben waren. Hildebrand selbst ist bei der Aufrihtung jenes *modus vivendi* zwischen Kaiserthum und Papstthum thätig gewesen; — und nichtsdestoweniger hatte er keine Bedenken, als die Umstände günstig waren, aller Folgezeit ein Muster aufzustellen für den gesetlichen Sinn der Ultramontanen: er schlug ungescheut der bestehenden Rechtsordnung ins Gesicht.

Vergegenwärtigen wir uns die thatsächliche und die rechtliche Lage, in welcher dies geschehen ist.

In der Mitte des elften Jahrhunderts war das specifisch kirchliche Leben in traurigem Zustande; ganz besonders die italische, in ihr vor allen die römische Kirche bot ein Bild großer Zerrüttung, innerer Auflösung. Dagegen hatte sich nun eine kräftige Reaction erhoben in der Kirche selbst: die Tendenzen der cluniacensischen Congregation erstrebten Herstellung größerer Reinheit und Zucht des kirchlichen Wesens. Diese Partei hatte auch einzelne Menschen in Italien gewonnen, der junge Mönch Hildebrand hing ihr an. Von kleinen Anfängen aus begann die das Jahrhundert erfüllende Restauration der Kirche. Wesentlichen Vorschub leistete dieser Strömung die kaiserliche Macht Heinrich's III. Sein größtes Verdienst aber um die Kirche war, daß er den Aviasstall in Rom aussetzte. Die drei Päpste, die um den römischen Stuhl haderten, setzte er ab, und erhob einen neuen Nachfolger Petri, einen ehelichen frommen Priester aus Deutschland. Noch mehr. In Rom wurde die Einrichtung getroffen, 1046, daß auch weiterhin eine Papstwahl nicht ohne seine Mitwirkung vor sich gehen sollte, daß seine Zustimmung in jedem Falle erforderlich sein müsse. Man könnte sagen, die gewohnheitsmäßige Ernennung der Bischöfe in Deutschland durch den deutschen König sei auf das römische Bisthum übertragen oder wenigstens ein analoges Recht dem deutschen Könige auch dort zuerkannt worden.

Mit großer Energie übte Heinrich dies Recht aus, das man in Rom ihm übertragen. Grade dem Interesse der strengeren Richtung in der Kirche diente er auf diese Weise. Wenn für die Herrschaft des Kaisers über die deutschen Reichskirchen, seine Ernennung der Bischöfe und dergl., vornämlich die politischen Gesichtspunkte geltend zu machen sind, so ist hier für diese Mitwirkung des Kaisers bei der Papstwahl in erster Reihe die kirchliche Rücksicht maßgebend zu nennen. Die universale, so geistliche wie politische Bedeutung des Kaiserthumes erhielt damit einen recht prägnanten Ausdruck.

Wir sehen also, ein bestimmtes positives Recht hatte der deutsche Kaiser gegenüber der Papstwahl 1046 erworben. Seiner Intervention verdankte man es, daß aus dem Streite localer Interessen und Begehrlichkeiten die allgemeine kirchliche Angelegenheit einer Papstwahl errettet und den eigentlich universellen Faktoren des kirchlichen Wesens zur Entscheidung übergeben wurde. Heinrich III. übte zunächst sein Recht aus im Wege einfacher Ernennung zum Papste.

Es ist begreiflich, daß die streng kirchlich gesinnten Männer nicht ganz und unbedingt diesem Verfahren zustimmten; sie meinten darauf halten zu sollen, daß auch der andere berechtigte Faktor, Clerus und Volk von Rom, in kanonischer Weise zur Mitwirkung gelange. Erreicht wurde dieß bei der

Wahl Leo's IX. Ein Mann nach dem Herzen der Cluniacenser, von dem kirchlichen Kaiser Heinrich hochverehrt und zum Papste ernannt, verlangte er, nicht eher das Papat zu übernehmen, ehe ihn nicht in Rom auch Clerus und Volk gewählt hätten. Der doppelseitige Charakter der Papstwahl war durch diesen Präcedenzfall ausgerichtet; ihm ahnte man zunächst nach. Unter den Rathgebern Leo's wird nun schon Hildebrand bemerklich. Nach dem Tode Leo's begaben sich Gesandte der Römer zu Heinrich, — einer derselben war Hildebrand, — über die Papstwahl zu verhandeln. Die Seele dieser Gesandtschaft war Hildebrand, dem, wie es heißt, Clerus und Volk von Rom damals ihr Stimmrecht übertrugen. Er machte damals schon dem Kaiser Vorstellungen über das Unrecht, das durch die Ernennung zum Papste ein weltlicher Machthaber der Kirche zufüge. So weit fühlte sich die kirchliche Partei erstarkt, daß sie von der weltlichen Leitung sich zu emancipiren jetzt Neigung verrieth. Hildebrand's Vorstellungen und Wünsche sind schon erweiterte, vergrößerte Folgerungen aus dem Vorbehalte, den Leo IX. gemacht. Aber Heinrich gab sein Recht nicht auf, und es schlossen die Parteien 1055 einen Compromiß; es vereinigten sich Heinrich und Hildebrand auf die Erhebung Victor's II. Ganz anders verfuhr man zwei Jahre später.

Kaiser Heinrich III. war gestorben. Und die Minderjährigkeit Heinrich's IV. war die geeignete Epoche, in der alle Feinde des Kaiserthums ihre Ansprüche gegen das Reich geltend zu machen, auf jede Weise durchzusetzen und die Macht und Würde der Regierung allenthalben zu verkleinern verstanden. Eine traurige Zeit, in der Fürsten und Priester um die Wette das Reich geplündert, Recht und Besitz des Reiches an sich gerissen und die Giftpflanzen des Particularismus und des Ultramontanismus zu blühendem Wachsthum der deutschen Reichsgeschichte eingepflanzt haben.

Nach dem Tode Victor's erhob man in Rom einen neuen Papst, ohne Rücksicht auf die kaiserlichen Rechte, Stephan X. Die fertige Thatsache theilte man dem deutschen Hofe mit, indem man eine nachträgliche Billigung dieses Vorganges einholte. Sie wurde von der deutschen Regierung, der Kaiserinwitwe Agnes, gewährt. Zugleich aber kam man auf Hildebrand's Versuche zurück: er erschien wiederum persönlich, über die principielle Frage der Rechte bei der Papstwahl neue Verhandlung in Deutschland zu pflegen.^{*)} Ehe er mit seinen Resultaten zurückgekehrt war, starb der Papst; aber vor seinem Tode hatte er ausdrücklich geboten, bis zur Rückkehr Hildebrand's mit der neuen Wahl zu warten.

Was auch die Tendenzen der Hildebrandiner gewesen sein mögen, jetzt

^{*)} Daß dies der Inhalt seiner Verhandlungen gewesen, ist eine Vermuthung, welche zu beweisen hier nicht der Ort ist.

trat ein Ereigniß ein, das ihnen die Bedeutung der kaiserlichen Mitberechtigung bei der Wahl aufs deutlichste zeigte. Jenen römischen lokalen Faktoren, die man eben 1046 für immer beseitigt zu haben glaubte, gelang es, eine Wahl nach ihrem Sinne durchzuführen; und diesen Pseudo-Papst abzuwehren, bot sich der kirchlichen Partei kein wirksameres Mittel, als das Recht des deutschen Königs. Mit den Deutschen verständigte sich Hildebrand, verjagte den Usurpator und erhob Nicolaus II. im Einverständniß mit dem deutschen Hofe, auf dem Boden des Rechtes der letzten zwölf Jahre.

Und unter Hildebrand's Einfluß — er ist von da ab ganz unbestritten Seele und Haupt der päpstlichen Politik — erließ nun Nikolaus II. im Jahre 1059 ein specielles Gesetz über die Papstwahlen. Ueber den ursprünglichen Wortlaut dieses Gesetzes streiten heutzutage unsere Gelehrten, und werden vielleicht noch lange darüber zu Nuß und Frommen der Studirenden der Geschichtswissenschaft in infinitum weiter disputiren können, ehe eine Einigung erreicht wird: was im wesentlichen den Inhalt dieses Gesetzes gebildet, dürfte dagegen nicht mehr zweifelhaft sein. Es galt, für immer die weltlichen egoistischen Interessen der Römer von der Möglichkeit eines Einflusses auszuschließen: die eigentliche Wahlhandlung sollte von nun ab den wenigen Kardinalbischöfen, damals gerade den eifrigsten Bekennern der strengeren kirchlichen Anschauungen, übertragen werden; mit dem deutschen Hofe über die Person des zu Wählenden eine Verständigung zu suchen, war ihre Sache. Wahlberechtigte Faktoren sind hiernach 1) die römischen Kardinalbischöfe und 2) der deutsche König; — ausgeschlossen ist die Bethheiligung des gesammten römischen Clerus und des römischen Volkes; diesen Elementen, die ja gerade allen den Unfug der früheren Wahlen möglich gemacht hatten, ist jetzt nichts als eine äußerliche Zustimmung, eine öffentliche Paradedarstellung übrig gelassen.

So ist der neue Rechtsboden beschaffen, auf dem die strengere Partei die Zukunft eines gut kirchlich gesinnten Papstthumes sicher gestellt zu haben glaubte. Dem deutschen Könige sein Recht zu entziehen, hatte man wohl schon einmal die Neigung verrathen; durch den Unfall nach Victor's Tode belehrt, hatte man 1059 es neu bestätigt: Hildebrand blieb es vorbehalten, das alte und das neue Recht zu seinen Gunsten über den Haufen zu werfen.

Bei der nächsten Vakanz 1061 gab es eine Doppelwahl. Die Geschichte derselben interessiert uns hier nicht weiter. Denn das muß besonders betont werden, von keiner Seite wurde das Recht Heinrich's IV., mitzuwirken und mitzusprechen bei der Auswahl des neuen Papstes, ernstlich bestritten: beide Parteien appellirten vielmehr an seine Entscheidung. Nicht ohne Bedeutung und Folgen für die nächste Zukunft war es, daß die deutsche Regierung, die anfangs den Gegner der hildebrandinischen Richtung begünstigt hatte, unter

dem Einflusse Anno's von Cöln den Hildebrandinischen Kandidaten 1064 als Papst ansehen zu wollen erklärte. In dem Pontifikate Alexander's II. ist wiederum Hildebrand der eigentliche „Macher“. Er selbst hatte also das königliche Recht durch ganz unzweideutige Handlungen anerkannt. Daß eine Bethheiligung Heinrich's bei der Papstwahl, — sei es in Form einer vorhergehenden Verständigung über eine den Kardinälen und dem Könige genehme Persönlichkeit, sei es in Form einer Bestätigung des von den Kardinälen Gewählten durch den König, welche dann aber vor der Consecration eintreten mußte, — daß dieß das geltende Recht sei, darin waren alle Faktoren bis dahin einig gewesen, das war ausdrücklich durch das Verhalten Hildebrand's und seines Anhanges während des Schismas von 1061 bis 1064 dargethan worden.

Papst Alexander starb am 21. April 1073. Seine Leiche wurde am 22. April beigesetzt. Und mit Nichtachtung der vom kanonischen Rechte für den Wahlakt geforderten Formen, in tumultuarischer Weise, auf das Rufen der Massen wurde noch an demselben 22. April Hildebrand als Papst Gregor VII. proclamirt. Der römische Clerus sollte ihn gewählt, die Menge des Volkes durch Zuruf ihren Beifall verkündet haben. Auf die nachherige Versicherung Gregor's, nur mit Widerstreben habe er die Bürde des Amtes auf sich genommen, wird der Historiker kein Gewicht legen, — derartiges pflegt zur üblichen gleichsam officiellen Scenerie bei Wahlen, besonders bei widerrechtlich geschehenen Wahlen gezählt zu werden. Ebenjowenig aber verdienen die Zeugnisse der Gegner des Papstes, durch Bestechung des Volkes sei diese Wahl gemacht worden, an und für sich schon Glauben; denn auch eine derartige Behauptung gehört von selbst auf die Tagesordnung gegnerischer Berichterstatter. Unzweifelhaft erscheint aber die ganze formlose Scene selbst als ein Akt der Berechnung, nicht als ein bloßes Spiel des Zufalles. Es war eben Alles so vorbereitet, Alles dahin gestellt, daß der eigentliche Leiter der päpstlichen Politik jetzt sich ganz offen und direkt der Herrschaft bemächtigen konnte: was Hildebrand eingeleitet hatte, was er in seiner Seele trug, konnte einzig und allein Gregor VII. zu verwirklichen Hoffnung und Aussicht haben. Alle Schwierigkeiten, alle Bedenken wurden grade durch diese stürmische Besitzergreifung am leichtesten überwunden: und sofort, im vollsten Bewußtsein seiner Macht und seiner Stellung, trat Gregor die Regierung an, der an kein Gesetz gebundene Herr der Welt.

Seine Wahl war eine doppelte Rechtsverletzung: einmal, sie war von der aufgeregten Menge und nicht von dem Wählercollegium der Kardinalbischofe ausgegangen. Sodann aber, sie war geschehen ohne Befragen des deutschen Königs. Und weder mit Regierungshandlungen, noch mit der kirchlichen Weihe wartete Gregor, bis eine Bestätigung aus Deutschland eingetroffen war, ja er hat eine solche gar nicht einmal nachgesucht.

So ist der Thatbestand, wie ihn eine kritische Erörterung der Quellen

und zeigt. Allerdings, den rechtlichen Mangel der Wahl haben die Gregorianer nachher sehr wohl als die Achillesferse dieses Pontifikates erkannt; sie haben ihn zu heilen gesucht, indem sie die Bestätigung Heinrich's IV. nachher hinzu erlogen haben. Und der deutsche Historiker jener Zeit, Lambert von Hersfeld, dem es gelungen ist, unter der Maske eines objectiven Berichtstatters den tendenziösen und raffinierten Parteimann zu verbergen, und das Urtheil der Nachwelt über Heinrich IV. und seine Regierung durch ein wohlberednetes und geschickt gewebtes System von Verläumdungen und Lügen geradezu zu vergiften, — er hat kein Bedenken, eine in sich wohl zusammenhängende Fabel aufzutischen, welche Gregor als den Mann des Rechtes und Heinrich als den haltlosen, launenhaften und unselbständigen Widersacher des Papstes von vornherein zu charakterisiren geeignet und bestimmt ist. Ueberhaupt, eine eigene Gattung von Tendenzschriftstellern kommt bald nach dem siegreichen Durchbruch der neuen Tendenzen auf. Der Papst hat selbst Sorge getragen, daß seine Kanonisten das bisherige Kirchenrecht gefälscht haben, und ebenso eifrig sind die Historiker seiner Partei sofort an der Arbeit, die bisher geglaubte Geschichte nach der neuen Theorie umzugießen.

Man wird fragen: wie nahm Heinrich IV. die widergesetzliche und eigenmächtige Thronbesteigung Gregor's VII. auf? Er befand sich 1073 schon in gespannten Verhältnissen zum römischen Stuhle; ein Theil seiner Räthe war von Alexander II. mit dem Banne belegt, und über ihm schwebte, da er jene von sich nicht entließ, die Drohung demselben Banne zu verfallen. Es scheint, als ob er zunächst gar nicht viel Notiz von dem Papste genommen; jedenfalls protestirte er nicht gegen die Wahl und forderte nicht Rechenschaft über dieselbe. Weiteres über seine Haltung wissen wir nicht. Erst als der Aufstand der Sachsen im Herbst 1073 seine ganze Stellung in die größten Gefahren versetzte, da näherte er sich demüthig dem neuen Papste, den er unter den Verhältnissen faktisch, ohne förmlichen Ausspruch, als Papst natürlich hinnehmen mußte.

Die Absicht des Königs, die alten Rechte des deutschen Königthums, welche durch die fünfzehnjährige Mißregierung nach dem Tode seines Vaters nach allen Seiten geschwächt, verachtet und verschleudert waren, aufs neue zur Geltung zu bringen, der Entschluß Heinrich's IV. der Reichsauslösung entgegen die königliche Gewalt zu neuen Leistungen zu stärken: diese Gedanken hatten auf allen Seiten mit dem Widerstande der interessirten Kreise zu kämpfen; die reichsfeindlichen Elemente wuchsen in diesen Konflikten mehr und mehr empor; das Ringen Heinrich's mit seinen Gegnern bildet den Wendepunkt der deutschen Geschichte. Und Niemand hat mehr zu der unglücklichen Wendung deutscher Geschichte beigetragen, als Papst Gregor, dessen Amtsantritt schon eine Kriegserklärung gegen das Recht des deutschen Reichs bedeutete.

Wenn Heinrich anfangs indifferent gegen den neuen Papst sich gezeigt, so wartete auch eine Zeitlang Gregor seinerseits ab, was Heinrich vornehmen würde. Seine Briefe aus dem Sommer 1073 verrathen seine Spannung, zugleich aber auch seine volle Entschiedenheit, Heinrich zur Unterwürfigkeit unter Roms Gebote zu zwingen. Mit der deutschen Opposition gewann er Beziehungen, überall knüpfte er Verbindungen an. Als nach zwei Jahren alles genügend eingeleitet, führte er den Hauptschlag gegen Heinrich und das deutsche Reich. Einer so dämonischen Natur, die den Charakter des Priesters und des Staatsmannes, des Demagogen und des Diplomaten in sich vereinigte, war König Heinrich nicht gewachsen. Und da den Papst rechtliche und sittliche Rücksichten und Bedenken nicht hemmten oder aufhielten, war es schwer ihm zu begegnen, ihn zu beugen oder niederzuhalten. Zu spät hat Heinrich seinen Gegner erkannt; nicht mit Unehren hat er den gewaltigen Kampf bestanden; und er hat schließlich doch wenigstens einige Trümmer des alten Königthums gerettet, aus denen sich ein Nothdach auf einige Zeit herstellen ließ.

Die Thronbesteigung Gregors war ein Bruch des bestehenden Rechtes. Seine große Maßregel, das Verbot der Laieninvestitur, war ein Schlag, der das ganze staatsrechtliche Fundament des deutschen Reiches in Frage stellte, der, falls er vollständig gelang, eine Fortexistenz des deutschen Reiches, wie es nun einmal geworden war, unmöglich machte. Seine eigentliche Tendenz endlich war die Aufrichtung eines päpstlichen Universalreiches, in welchem Alles und Jedes von dem Statthalter Gottes auf Erden abhängig wäre. Mit fanatischer Ueberzeugungskraft war Gregor selbst von der Wahrheit seines Systemes erfüllt; mit unerschrockener Consequenz hielt er an ihm fest; mit dem Aufgebote aller Mittel lebte er der Verwirklichung seines theokratischen Ideals. Was er wollte, war nicht mehr und nicht weniger als die Umwälzung alles bestehenden Rechtes auf der Welt. —

W. M.

Die Wendung in Frankreich.

Wäre die Verfassungsarbeit, mit welcher sich Frankreichs gesetzgebende Faktoren den ganzen letzten Winter hindurch abgequält haben, ernst zu nehmen gewesen, so hätte Nichts überraschender kommen können, als der Regierungswechsel vom 24. Mai. Nach endlosen Debatten, nach unaufhörlichen Krisen war im März endlich die Grundlage für das „definitive Provisorium“, oder, nach Thiers'scher Auffassung, die Umbahnung der „conservativen Republik“ gewonnen — nichts hätte selbstverständlicher scheinen sollen, als daß sich